

Informationsbrief

Oktober 2007

Inhalt

- 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2007
- 2 Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung bleiben sozialversicherungsfrei
- 3 Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge
- 4 Erbschaftsteuer: Lebenspartner wird nicht wie Ehegatte besteuert
- 5 Aufwendungen für Heimunterbringung bei Pflegestufe „0“
- 6 Außenprüfung bei Arbeitnehmern mit hohem Einkommen
- 7 Unternehmensteuerreform: Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mi. 10. 10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	15. 10. ⁴
Umsatzsteuer ³	15. 10. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2007

Kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres sind regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt aber auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2007 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2008 – zusammengestellt.



2 Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung bleiben sozialversicherungsfrei

Werden im Rahmen eines Dienstverhältnisses für einen Arbeitnehmer Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung geleistet, bleiben diese lohnsteuerfrei und auch beitragsfrei in der Sozialversicherung, wenn die Beiträge jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 15. 10., weil der 13. 10. ein Samstag ist.

gesetzlichen Rentenversicherung (für das Jahr 2007: 63.000 Euro) nicht überschreiten; für das Jahr 2007 ergibt sich so ein Höchstbetrag von 2.520 Euro.⁵

Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber für die Beiträge einen Zuschuss zum Arbeitslohn zahlt oder ob der Arbeitnehmer die Beiträge durch Verzicht auf Arbeitslohn (sog. **Entgeltumwandlung**) selbst finanziert. Allerdings war hinsichtlich der Entgeltumwandlung die Befreiung in der Sozialversicherung lediglich bis zum 31. Dezember 2008 vorgesehen. Diese Beschränkung soll jetzt durch eine Gesetzesänderung⁶ aufgehoben werden. Danach bleibt die Sozialversicherungsfreiheit für derartige Beiträge auch im Falle der Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus bestehen. Das hat immer dann Auswirkungen, wenn der Arbeitslohn die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung noch nicht erreicht hat. Bundestag und Bundesrat müssen diesem Gesetz noch zustimmen.

Zu beachten ist, dass Rentenzahlungen später in **voller** Höhe einkommensteuerpflichtig sind, wenn sie aus geförderten betrieblichen Altersvorsorgemodellen stammen (§ 22 Nr. 5 EStG). Diese Renten unterliegen auch der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.⁷

3 Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge

Die Übertragung von Vermögen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge (z. B. Eltern auf Kinder) gilt grundsätzlich als unentgeltlicher Vorgang. Werden von den das Vermögen übernehmenden Kindern im Gegenzug Versorgungsleistungen (dauernde Lasten oder Renten) gezahlt, können diese als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden; die Empfänger (Eltern) der Zahlungen haben diese als sonstige Einkünfte zu versteuern. Ein steuerlicher Vorteil ergibt sich dann, wenn die Kinder einen höheren persönlichen Steuersatz haben als die Eltern.

Nach einer geplanten Gesetzesänderung⁸ soll die Abzugsfähigkeit von **Versorgungsleistungen** auf die Übertragung von **Betriebsvermögen** bzw. Anteilen an Personengesellschaften mit gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Tätigkeit beschränkt werden. Das bedeutet, dass wiederkehrende Zahlungen (dauernde Lasten oder Renten) bei der Übertragung von **Privatvermögen** wie Immobilien, selbstgenutzten Wohnungen, Wertpapieren oder Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Kinder, Enkel etc. steuerlich **nicht** mehr berücksichtigt werden können.

Die einschränkende Regelung gilt nicht nur für künftige Vereinbarungen ab dem 1. Januar 2008, sondern auch für alle laufenden Fälle – allerdings hier mit einer Übergangsfrist bis **Ende 2012**. Das bedeutet, dass bei bereits bestehenden Vereinbarungen eine steuerliche Berücksichtigung von wiederkehrenden Zahlungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Privatvermögen ab 2013 nicht mehr möglich ist. Die Empfänger der Leistungen (z. B. Eltern) brauchen diese dann nicht mehr zu versteuern.

Für Übertragungen von Betriebsvermögen bleibt es bei der Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen an den Übertragenden; eine Unterscheidung zwischen dauernden Lasten und Renten erfolgt allerdings nicht mehr, die Zahlungen können in voller Höhe angesetzt, müssen aber auch vom Empfänger in entsprechender Höhe versteuert werden.

4 Erbschaftsteuer: Lebenspartner wird nicht wie Ehegatte besteuert

Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wird der Erbe oder Beschenkte entsprechend seiner familiären Beziehung zum Verstorbenen bzw. Schenker besteuert. So unterliegen Familienfremde den höchsten Steuersätzen, während z. B. Ehegatten und Kinder einen günstigeren **Tarif** und darüber hinaus die höchsten **Freibeträge** (Ehegatten: 307.000 Euro; Kinder: 205.000 Euro)⁹ erhalten (siehe §§ 15 ff. ErbStG).

Nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner als Familienangehörige und werden erbrechtlich wie Ehegatten behandelt (§§ 10, 11 LPartG). Es stellt sich daher die Frage, ob der Erbe eines Lebenspartners auch **erbschaftsteuerlich** wie ein Ehegatte gestellt werden muss. Diese Frage hat der Bundesfinanzhof¹⁰ jetzt verneint. Das Gericht weist darauf hin, dass es nach ständiger Rechtsprechung dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, die Ehe gegenüber anderen Lebensgemeinschaften zu begünstigen. Auf

5 Für ab dem 1. Januar 2005 erteilte Versorgungszusagen erhöht sich der jährliche Höchstbetrag für die Lohnsteuerfreiheit – nicht jedoch für die Befreiung in der Sozialversicherung – um 1.800 € (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG).

6 Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 4 S vEV, der durch ein Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung geändert werden soll.

7 § 229 SGB V.

8 Siehe Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (Bundesrats-Drucksache 544/07).

9 Im Erbfall kommt beim Ehegatten zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 €, bei Kindern von 10.300 € bis 52.000 € in Betracht (§ 17 ErbStG).

10 Urteil vom 20. Juni 2007 II R 56/05.

der anderen Seite gebe es aber auch kein Gebot, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Nach Auffassung des Gerichts bedeutet dies, dass Lebenspartner dieselben Vergünstigungen wie Ehegatten erhalten könnten, jedoch nicht müssen. Da eine hierfür erforderliche gesetzliche Regelung fehlt, ist eine Gleichbehandlung (derzeit) nicht möglich. Damit werden Lebenspartner weiterhin – wie familienfremde Erben – nach der ungünstigsten Steuerklasse (III) besteuert.

Das Problem hat auch für andere steuerliche Bereiche Bedeutung. So sieht das Lebenspartnerschaftsgesetz auch eine **unterhaltsrechtliche** Verpflichtung der Lebenspartner vor (siehe § 2 LPartG). Dennoch ist eine **Zusammenveranlagung** (Splittingtarif) bei der Einkommensteuer derzeit nur für Ehegatten möglich. Auch diese Ungleichbehandlung ist kürzlich vom Bundesfinanzhof¹¹ nicht beanstandet worden.

5 Aufwendungen für Heimunterbringung bei Pflegestufe „0“

Aufwendungen für die Pflege kranker oder behinderter Personen durch eine ambulante Pflegekraft, einen Pflegedienst oder infolge einer Unterbringung in einem Heim können im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl für eigene Aufwendungen des Pflegebedürftigen als auch für enge Angehörige (z. B. Kinder oder Eltern), wenn diese für die Pflege aufkommen. Die Finanzverwaltung hat bislang nur dann entsprechende Kosten anerkannt, wenn bei der pflegebedürftigen Person mindestens eine Pflegestufe nach § 15 Sozialgesetzbuch XI festgestellt wurde (siehe R 33.3 EStR).

Der Bundesfinanzhof¹² hat dieser Regelung der Finanzverwaltung jetzt eine Absage erteilt und entschieden, dass Kosten für die Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim auch dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind, wenn der Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt (d. h. bei Pflegestufe 0, wenn der Zeitaufwand für pflegerische Leistungen durchschnittlich unter 45 Minuten täglich beträgt). Für diese Pflegestufe werden keine Aufwendungen von den Pflegekassen übernommen und müssen von den Pflegebedürftigen selbst getragen werden.

Eine steuerliche Anerkennung ist nach Auffassung des Gerichts dann möglich, wenn die Pflegevergütungen (Pflegesätze) mit dem Sozialhilfeträger vereinbart und vom Heimträger den Heimbewohnern in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Heimbewohner pflegebedürftig ist und dass entsprechende Leistungen erbracht werden.

Zu beachten ist, dass bei Heimunterbringung regelmäßig eine sog. **Haushaltersparnis** in Höhe von 7.680 Euro pro Jahr von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen abgezogen wird. Tragen **Angehörige** (z. B. Kinder) die Heimkosten und machen diese steuerlich geltend, sind ggf. vorhandene eigene Einkünfte und Bezüge des Pflegebedürftigen anzurechnen, wenn diese über der Haushaltersparnis liegen. Darüber hinaus kann bei den Angehörigen ein Abzug als Unterhaltsaufwendungen in Betracht kommen.¹³

Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ist allerdings nur möglich, soweit die Aufwendungen eine sog. zumutbare Belastung (1 % bis 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte) bei demjenigen, der die Kosten trägt, übersteigen (§ 33 Abs. 3 EStG).

6 Außenprüfung bei Arbeitnehmern mit hohem Einkommen

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist eine Außenprüfung zur Aufklärung der steuerlich erheblichen Verhältnisse nur ausnahmsweise zulässig (§ 193 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung).

Wie der Bundesfinanzhof¹⁴ festgestellt hat, ist bei hohen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (sog. „Einkunfts-millionär“) und geringen anderen **nachprüfbar**en Einkünften oder fehlenden Angaben zur **Verwendung** der Einkünfte die Grundlage für eine Außenprüfung gegeben. Nach Auffassung des Gerichts kann diese Außenprüfung in den **Amtsräumen** der Prüfungsbehörde durchgeführt werden, wenn der Betroffene weder über eigene Geschäftsräume noch über einen inländischen Wohnsitz verfügt und eine Vielzahl von Unterlagen zu überprüfen sind.

Im Urteilsfall waren von der Prüfung mehrere Kalenderjahre betroffen, in denen der Arbeitnehmer als Geschäftsführer jeweils rund 1 Mio. DM verdiente. Da er über die Verwendung der erzielten Einkünfte keine hinreichenden Angaben gemacht hatte und zwischenzeitlich in die USA verzogen war, erließ die Finanzbehörde eine Anordnung zur Außenprüfung in den Räumen der Behörde. Wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat, waren die Anordnungen rechtmäßig.

11 Urteil vom 26. Januar 2006 III R 51/05 (BStBl 2006 II S. 515); siehe Informationsbrief August 2006 Nr. 6.

12 Urteil vom 10. Mai 2007 III R 39/05.

13 Hat der Pflegebedürftige wenig oder gar kein Einkommen, ist ggf. beim Angehörigen neben der Berücksichtigung als außerge-

wöhnliche Belastung ein Abzug als Unterhaltsaufwendungen gem. § 33a Abs. 1 EStG bis zur Höhe der Haushaltersparnis möglich (siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 2. Dezember 2002 – IV C 4 – S 2284 – 108/02, BStBl 2002 I S. 1389).

14 Urteil vom 26. Juli 2007 VI R 68/04.

7 Unternehmensteuerreform: Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008¹⁵ wurde § 7g EStG neu gefasst. Die bisherige „Ansparabschreibung“ wurde durch einen „**Investitionsabzugsbetrag**“ ersetzt. Wie bisher können für die künftige Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu **40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden – jetzt bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Euro. Begünstigt ist künftig auch die Anschaffung von **gebrauchten** Wirtschaftsgütern. Sonderregelungen für Existenzgründer gibt es nicht mehr.

Die **Größenmerkmale**, bis zu denen eine Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags möglich ist, wurden etwas angehoben. Das Betriebsvermögen von bilanzierenden Gewerbetreibenden, Freiberuflern usw. darf am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro** nicht überschreiten; bei Land- und Forstwirten gilt eine Wirtschaftswertgrenze von **125.000 Euro**. Neu ist eine Gewinngrenze für Selbständige, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, in Höhe von **100.000 Euro** für das Abzugsjahr. Die geplante Investition muss innerhalb von **drei Jahren** (bisher: zwei Jahre) nach Abzug des Investitionsabzugsbetrags verwirklicht werden. Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich **betrieblich genutzt** werden. Anzuwenden sind diese neuen Regelungen bereits für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 17. August 2007** enden.¹⁶

Zusätzlich können **Sonderabschreibungen** von insgesamt bis zu **20 %** der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibungen können aber auch allein, d. h. ohne vorherigen Investitionsabzugsbetrag, in Anspruch genommen werden. Diese Änderungen gelten für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31. Dezember 2007** angeschafft oder hergestellt werden.¹⁶

Beispiel:

Der Gewerbetreibende A plant die Anschaffung eines LKW für 100.000 €. In seiner Bilanz zum 31. 12. 2007 beträgt sein Betriebsvermögen 200.000 €. Am Schluss des Wirtschaftsjahres **2007** nimmt er einen Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung des LKW in Höhe von 40 % von 100.000 € = 40.000 € in Anspruch.

Im Juli **2008** kauft A den LKW (Nutzungsdauer 9 Jahre, Anschaffungskosten 112.000 €). Der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag von 40.000 € wird bei der Anschaffung dem Gewinn hinzugerechnet, gleichzeitig können die 40.000 € gewinnmindernd von den Anschaffungskosten des LKW abgezogen werden, sodass sich Gewinnerhöhung und Gewinnminderung im Anschaffungsjahr gegenseitig aufheben.

Anschaffungskosten LKW	112.000 €
Investitionsabzugsbetrag	× 40.000 €
verbleibende Anschaffungskosten	72.000 €
Sonderabschreibung § 7g Abs. 5 und 6 EStG (20 % von 72.000 €)	× 14.400 €
lineare Abschreibung für 6 Monate 72.000 € : 9 Jahre × 1/2 Jahr	× 4.000 €
Buchwert 31. 12. 2008	53.600 €

Wird die Investition nicht bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres nach Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags verwirklicht oder sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten niedriger als geplant, so ist der Abzug des Investitionsabzugsbetrags insoweit **rückgängig** zu machen. Das heißt, dass die ursprüngliche Einkommensteuerveranlagung (im Beispiel wäre dies 2007) entsprechend geändert wird – auch wenn sie bereits bestandskräftig sein sollte – und dass die ungerechtfertigte Steuerersparnis insoweit rückgängig gemacht wird, und zwar verzinslich. Eine Steuerverlagerung (mit Gewinnzuschlag) wie bei der bisherigen Ansparabschreibung ist nicht mehr möglich.

Eine Änderung der bisherigen Steuerfestsetzungen erfolgt auch, wenn das Investitionsgut nicht bis zum Ende des auf die Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wurde.

Soweit für Wirtschaftsjahre, die bis zum 17. August 2007 enden, Ansparabschreibungen nach altem Recht geltend gemacht worden sind, ist § 7g EStG in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden; für die Sonderabschreibungen für nach dem 31. Dezember 2007 angeschaffte Wirtschaftsgüter sind allerdings die neuen Größenmerkmale zu beachten. Noch nicht aufgelöste Ansparabschreibungen werden auf den Höchstbetrag von 200.000 Euro für den Investitionsabzugsbetrag angerechnet.¹⁶

15 BGBl 2007 I S. 1912.

16 Vgl. § 52 Abs. 23 EStG n. F.

Termine und Hinweise zum Jahresende 2007

Allgemeine Fristen, Termine

Antrags- und Abgabefristen

Bis zum **30. November 2007** können **Arbeitnehmer** einen Antrag auf **Ergänzung der Lohnsteuerkarte 2007** bei der Gemeinde bzw. beim Finanzamt wegen Änderung der Steuerklasse und/oder der Zahl der Kinderfreibeträge stellen (§ 39 Abs. 5 EStG).

Bis zum **30. November 2007** kann beim Finanzamt ein Antrag auf Eintragung eines **Steuerfreibetrags** auf der Lohnsteuerkarte 2007 gestellt werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei mehr als 600 Euro betragen (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 920 Euro übersteigen (§ 39a Abs. 2 EStG).

Bis zum **31. Dezember 2007** können Arbeitnehmer grundsätzlich eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2005** beantragen (sog. Antragsveranlagung; siehe § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG).¹

Bis zum **31. Dezember 2007** kann zur Berücksichtigung des **Verlustrücktrags** aus 2005 eine Einkommensteuer-Veranlagung 2004 von Arbeitnehmern beantragt werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 EStG).

Aufbewahrungsfristen

Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss ist ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung zu bilden.²

Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2007 folgende Unterlagen **vernichtet** werden:³

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Sachkonten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1997** oder früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1997** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Eigenbelege, Kontoauszüge,⁴ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1997**

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten einschließlich Organisationsunterlagen der **betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.⁵ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

¹ Zur Frage der Verfassungswidrigkeit der zweijährigen Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung sind Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig (siehe Informationsbrief November 2006 Nr. 3).

² BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131); siehe dazu auch Informationsbrief Juni 2007 Nr. 4.

³ Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

⁴ Ausdrucke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren (vgl. OFD Koblenz vom 30. November 2005 – S 0315 A).

⁵ Siehe BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01 (BStBl 2001 I S. 415).

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2001** oder früher⁶
- Sonstige Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Angebote, Versand- und Darlehensunterlagen, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2001** oder früher

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Bilanz usw. aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind; bei Vertragsunterlagen beginnt die Frist nach Ablauf des Vertrages.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Besondere Hinweise zum 31. Dezember 2007

Anschaffung „geringwertiger“ Wirtschaftsgüter

Erfolgt die Anschaffung, Herstellung oder Einlage von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 2007, kann eine Vollabschreibung in 2007 vorgenommen werden, wenn die Anschaffungskosten **410 Euro** ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter); das gilt auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (§ 6 Abs. 2 EStG).

Für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31. Dezember 2007** angeschafft werden, wird die Grenze für die sofortige Abschreibung auf **150 Euro** herabgesetzt; betragen die Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro, ist ein Sammelposten zu bilden, der mit 20 % jährlich abzuschreiben ist⁷ (zu den Auswirkungen im Einzelnen siehe Informationsbrief September 2007 Nr. 7). Bei Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften (z. B. bei Arbeitnehmern oder Vermietern) bleibt es bei der 410 Euro-Grenze.

Sofern die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts die bisherige Grenze von 410 Euro nicht übersteigen, ist daher eine Anschaffung bis Ende 2007 regelmäßig vorteilhafter; entscheidend ist dabei nicht die Bezahlung, sondern in der Regel der Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung.

Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können letztmals **degressive Abschreibungen** (in Höhe von zurzeit max. 30 %) vorgenommen werden, wenn diese bis zum 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Ab 2008 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter können nur noch linear abgeschrieben werden.⁸

Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 2007 können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** gesondert abgeschrieben werden, wenn zuvor eine sog. **Ansparrücklage** gebildet worden ist.⁹ Diese Sonderabschreibung kann auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung kurz vor Ablauf des Jahres erfolgt.

Begünstigt sind Wirtschaftsgüter, die mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben (§ 7g EStG).

⁶ Siehe § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG.

⁷ Siehe § 6 Abs. 2 und 2a EStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (BGBl 2007 I S. 1912).

⁸ § 7 Abs. 2 und 3 EStG wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl 2007 I S. 1912) aufgehoben.

⁹ Diese Einschränkung gilt nicht im Jahr der Betriebseröffnung (siehe H 7g [2–9] EStH).

Voraussetzung ist, dass das Betriebsvermögen bei bilanzierenden Betrieben im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 204.517 Euro beträgt; bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Einheitswert des Betriebs 122.710 Euro nicht übersteigen.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Für Betriebe, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gelten diese Grenzen bisher nicht; Sonderabschreibungen können hier bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum 31. Dezember 2007 ohne Beachtung von Größenmerkmalen in Anspruch genommen werden. **Ab 2008** gelten für Sonderabschreibungen nach § 7g EStG neue Regelungen (siehe dazu Informationsbrief Oktober 2007 Nr. 7). Besonders zu beachten ist, dass für Betriebe mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung (z. B. bestimmte Selbständige oder Freiberufler) künftig eine Gewinnngrenze von 100.000 Euro gilt. Betriebe mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung, die diese Gewinnngrenze überschreiten und bereits eine Ansparrücklage für eine geplante Investition gebildet haben, sollten daher ggf. die Anschaffung des Wirtschaftsguts bis zum Ende des Jahres 2007 vornehmen, um die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sicherzustellen. Dies gilt im Jahr der Betriebseröffnung auch, wenn zuvor keine Ansparrücklage gebildet wurde.

Wichtige Hinweise zum 1. Januar 2008

Tarifzuschlag für Besserverdienende

Der Tarifzuschlag in Höhe von 3 % auf den 42 %igen Spitzensteuersatz auf ein zu versteuerndes Einkommen über 250.000 Euro (Ehegatten: 500.000 Euro) galt im Jahr 2007 insbesondere für Arbeitslöhne, Kapitaleinkünfte und Vermietungseinkünfte (vgl. § 32c EStG, der ab 2008 nicht mehr gilt). Ab dem 1. Januar 2008 sind auch **Gewinneinkünfte** (wie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) von der Erhöhung betroffen, sodass künftig ein einheitlicher Spitzensteuersatz von **45 %** gilt.

Vor dem Hintergrund der Tarifierhöhung für Gewinneinkünfte ist ggf. zu prüfen, ob Betriebsausgaben nach 2008 verlagert werden können.

Lohnsteuerkarte oder Pauschalbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2008 beträgt der Grundfreibetrag wie bisher **7.664 Euro** (bei Ehegatten 15.329 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung **mit Lohnsteuerkarte** in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt:

Steuerklasse	I	II	III	IV	V	VI
Monatslohn	898,65 €	1.031,99 €	1.701,49 €	898,65 €	77,24 €	0,57 €

Steuergesetzesänderungen

Im Rahmen des **Unternehmensteuerreformgesetzes 2008¹⁰** werden über die bereits angesprochenen Änderungen hinaus ab dem 1. Januar 2008 zahlreiche Neuregelungen wirksam wie z. B. die Senkung des **Körperschaftsteuertarifs** von 25 % auf 15 % und die Einführung eines ermäßigten **Thesaurierungssteuersatzes** für Selbständige, Einzelunternehmer und Personengesellschaften von 28,25 % sowie bei der **gewerbsteuerlichen Hinzurechnung**. Durch das Jahressteuergesetz 2008¹¹ ergeben sich z. B. Änderungen bei der Berücksichtigung von Versorgungsleistungen bei Übertragung von Privatvermögen.

Über diese Gesetzesänderungen im Einzelnen wird laufend im Informationsbrief berichtet (siehe z. B. Informationsbrief August 2007 Nr. 1, September 2007 Nr. 6 und 7 und Oktober 2007 Nr. 3 und 7).

¹⁰ BGBl 2007 I S. 1912.

¹¹ Bundesrats-Drucksache 544/07.

Sonstige Hinweise

Geschenkaufwendungen für Geschäftsfreunde

Die Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**¹² pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist außerdem, dass entsprechende Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (vgl. § 4 Abs. 7 EStG). **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (siehe auch R 4.10 Abs. 2–4 EStR).

Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

Vorabaufwendungen für 2008

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2008 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2007 geleistet werden, wenn eine Steuererminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2007 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2007. Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentkonten

Für die Berechnung der **Gewerbesteuer** wird dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der sog. Dauerschuldzinsen – soweit sie den Gewinn gemindert haben – hinzugerechnet. Bei **Kontokorrentkrediten**, deren Saldo ständig wechselt, werden nur in Höhe eines Mindestschuldaldos Dauerschulden angenommen.

Beispiel:

Die negativen Salden eines Kontokorrentkontos haben 2007 zwischen 42.000 € und 200.000 € geschwankt. Die niedrigsten Schuldsalden betragen:

zwei Tage	42.000 €	ein Tag	50.000 €
ein Tag	47.000 €	zwei Tage	54.000 €
ein Tag	49.000 €	ein Tag	58.000 €

Die niedrigsten Schuldsalden an sieben Tagen bleiben außer Betracht, sodass in Höhe von 58.000 € eine Dauerschuld vorliegt (Abschn. 45 Abs. 7 GewStR).

Weist ein Kontokorrentkonto also an mindestens **acht Tagen** im Jahr einen positiven Saldo auf, können sich hieraus keine gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen ergeben.

Die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen gilt letztmals für den Erhebungszeitraum 2007. Ab **2008** gelten neue Regelungen für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Fremdkapitalzinsen.

¹² Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 EStR).